

hier nachgelassene directe Wahl des Gemeindevorstandes und Gemeindeältesten ohne Zuziehung der Obrigkeit die größten Bedenken. Denn da geschieht es wohl, daß Einer aufsteht und schreit: „Christian muß Gemeindevorstand werden, es hilft ihm nichts, der muß es werden!“ und dann werden die andern bescheidenen Gemeindeglieder mit ihren Stimmen zurückgedrängt, die Würdigen getrauen sich nicht zu reden, wäre es auch nur aus Furcht vor dem Verdachte, daß sie selbst gewählt zu werden wünschten. Muß ich daher allenthalben die Zuziehung der Obrigkeit, jedoch unter möglichster Kostenersparniß, für nöthig halten, so möchte dieser Zweck allerdings am geradesten dadurch erreicht werden, wenn man sagte: jede Gemeinde soll für jede Wahlhandlung einen festen Satz, ich will annehmen 3 Thlr., bezahlen; wenn ein Gerichtsverwalter 10 Dörfer hätte, so hätte er 30 Thlr. — und dafür könnte er es allenfalls wohl thun. Auf diese Weise würden die größern Orte, an denen gewöhnlich die Gerichtsstellen sind, auch mit zur Mitleidenheit gezogen, während das Gesetz dadurch, daß es im 13 §. nur Verläge passiren läßt, dieselben frei macht, und die kleinern, die oft mehre Stunden entfernt sind, zur Zahlung anhält. In dessen erlaube ich mir nicht, einen solchen Antrag zu stellen, weil die Gerichtsorte nun einmal befreit sind und dadurch eine indirecte Abänderung des Gesetzes involvirt werden würde; ich glaube aber, wenn man den Antrag so stellt: „Es möge im Verein mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersucht werden, die Forderungen der Gemeindeobrigkeiten für ihre Concurrenz bei den Gemeindevahlen auf denjenigen Betrag zu beschränken, mit welchem sich der gegebene Zweck noch vollständig erreichen läßt“, so wird dadurch der hohen Staatsregierung die Möglichkeit nicht benommen, auch auf dieses Auskunftsmittel einzugehen, soweit es ihr rathsam erscheint. Ich erlaube mir daher, meinen Antrag dem Herrn Präsidenten schriftlich zu überreichen, und bitte um dessen Unterstützung.

Präsident D. Haase: Der Antrag des Abg. Jani lautet folgendermaßen: „Es möge im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersucht werden, die Forderungen der Gemeindeobrigkeiten für ihre Concurrenz bei den Gemeindevahlen auf denjenigen Betrag zu beschränken, mit welchem sich der gegebene Zweck noch vollständig erreichen läßt.“ Unterstützt ihn die Kammer? — Wird ausreichend unterstützt.

Abg. Scholze: Es wurde mehrmals wiederholt, als ob der Gemeinderath mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden müßte, und es wurde §. 40 der Landgemeindeordnung angeführt. Die bezieht sich aber bloß auf den Gemeindeauschuß oder auf den Gemeinderath, der den Gemeindevorstand und die Gemeindeältesten wählt, da muß absolute Stimmenmehrheit sein. Denn der Gemeinderath wird nicht von der ganzen Gemeinde gewählt. Es wurde ferner gesagt, es könnten auch unbeschriebene Zettel mit eingeschoben werden, was aber in der Stadt ebenfalls geschehen kann. Man darf aber den Landgemeinden solche

Bosheiten nicht zutrauen. Ferner ist gesagt worden, es könnte einer für seinen Schwager mitstimmen wollen; aber auch das wird nicht geschehen, wenn der Gemeindevorstand und vielleicht auch der Richter mit dabei sitzen. Schließlic muß ich noch bemerken, daß die Ausschufsmänner zur Bonitirung auch ohne unmittelbare Leitung der Obrigkeit gewählt wurden, und bei diesem Geschäfte, welches weit wichtiger, als das des Ausschusses ist, ist keine Unordnung herbeigeführt worden.

Abg. Jani: Das Bonitirungsgeschäft kann unmöglich wichtiger sein, als das Geschäft des Gemeindeauschusses; denn bei jenem kommt es darauf an, eine Localität anzuweisen, der Gemeindevorstand aber hat mit der Obrigkeit das Wohl der ganzen Gemeinde zu befördern, und da ist die höchste Vorsicht nöthig.

Abg. Scholze: So ungern ich es thue, so muß ich mich doch noch einmal gegen den Abg. Jani erheben. Das Bonitirungsgeschäft besteht nicht darin, bloß Localitäten anzuweisen, sondern die Bonitirungscommissarien verlangten genaue Bodenkennntniß von den Deputirten; denn bei der Ankunft des einschätzenden Bonitars wurden alle Probeclassen durchgegangen, und wurde den Deputirten scharf eingepreßt, sich die Kenntniß der Probeclassen genau anzueignen, und sie hatten oft sehr verwickelte Geschäfte, die ich aus eigener Erfahrung kennen gelernt habe.

Abg. v. Sablenz: Der Abg. Jani hat behauptet, daß wenn der Vorschlag der Deputation angenommen würde, aus den Wahlen auf dem Lande polnische Reichstage entstehen würden; ich gestehe, ich fasse das nicht. Wenn nach dem Deputationsvorschlag die Stimmzettel in die einzelnen Wohnungen der Wähler getragen und dann ohne weitere Besprechung wieder daselbst abgeholt werden, also eine Abstimmung so eigentlich in voller Versammlung nicht stattfindet, so begreife ich nicht, woher der polnische Reichstag kommen soll, den der Abg. Jani beschrieben. Dieser Reichstag könnte viel eher jetzt entstehen, wo auf den Actuar oder die Obrigkeit mehre Stunden gewartet wird, wo dann die Leute vielleicht in der Schenke beisammensitzen und sprechen und trinken, und sich bei der Länge der Zeit, die sie warten, eben durch ein polnisches Getränkchen in einen andern Zustand versetzen. — Was das Zweite betrifft, dessen der Abgeordnete gedachte, daß die Wahlen nämlich wohlfeiler würden, wenn an zwei oder drei Orten an einem Tage die Wahlhandlung vorgenommen und sodann die Kosten repartirt würden, so findet — es ist mir dies versichert worden — dasselbe allerdings statt; es werden die Wahlhandlungen von zwei oder drei Orten an einem Tage vollzogen; statt aber die Kosten einfach zu rechnen und zu repartiren, so wird für jeden besonders liquidirt, wodurch diese Kosten natürlich nicht verringert wurden; denn die Wahlen hat man allerdings vereinigt, aber die Kosten werden separat gehalten.

Staatsminister Rostig und Janckendorf: Das Ministerium nimmt zur Zeit noch Anstand, sich über diesen Gegenstand mit völliger Bestimmtheit zu erklären. Dasselbe ist weit entfernt, den Landgemeinden eine selbstständige Wirksamkeit da